BUND
Regionalverband
Elbe-Heide

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz

Postfach 4107
30041 Hannover

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

BUND Regionalverband Elbe-Heide

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 03.11.2026

Per mail: see@mu.niedersachsen.de

Stellungnahme zur Neufassung des sog. Windenergieerlasses Anhörung gemäß § 31 Abs. 1 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide äußert sich hiermit zum Entwurf der Neufassung des Windenergieerlasses, dessen Ziel die praxisrelevante Vereinheitlichung der Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen sein soll und nehmen im Folgenden Stellung zu den Abschnitten 4, 5 und 6 der Neufassung des sog. Windenergieerlasses .

Abschnitt 4 - Brandschutz

Vorbemerkung: Um die Bedarfe beim Brandschutz zu konkretisieren, haben wir den niedersächsischen Entwurf mit Hinweisen aus Hessen[1] und Baden-Württemberg[2] ergänzt.

Derzeit beschreibt der Entwurf zum Windenergieerlass, welche Betreiberpflichten bestehen und welche Maßnahmen infrage kommen. Es fehlt eine ausdrückliche Anforderung an ein standortbezogenes Gesamtkonzept.

Für Windenergieanlagen, die im Wald errichtet werden sollen oder bei deren Brandereignis eine Ausbreitung auf Waldflächen zu besorgen ist, ist ein standortbezogenes Brandschutzkonzept vorzulegen. Dieses muss die örtlichen Waldbrandgefahren, die baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung, die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit für die Feuerwehr sowie die Maßnahmen zur Begrenzung einer Brandausbreitung auf die Umgebung berücksichtigen.
Das Konzept hat die einzelnen Maßnahmen unter Berücksichtigung des zu erwartenden Schadensausmaßes zu einem schlüssigen Gesamtschutzkonzept zu verbinden. Die zuständige Brandschutzdienststelle und die örtlich zuständige Feuerwehr sind frühzeitig zu beteiligen. Bei Windparks ist sowohl die Gesamtanlage als auch die Gefährdungssituation an den einzelnen Anlagenstandorten zu bewerten.[3]

---

[1] Erstellt vom Fachausschuss Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und Regierungspräsidium Darmstadt, Hrsg. „Merkblatt Windenergieanlagen Hinweise für Planung und Ausführung - Version 2“. 15. März 2020.
https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-08/merkblatt_windenergieanlagen_version_2_stand_2020.pdf.

[2] Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg, und Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Hrsg. „Windenergie im Wald - Hinweise der Abteilung Forstdirektion zum Genehmigungsverfahren“. November 2025.
https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/428654/Hinweise_zum_Bau_von_Windenergieanlagen_im_Wald.pdf.

[3] Erstellt vom Fachausschuss Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und Regierungspräsidium Darmstadt, Hrsg. „Merkblatt Windenergieanlagen Hinweise für Planung und Ausführung - Version 2“. 15. März 2020.
https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-08/merkblatt_windenergieanlagen_version_2_stand_2020.pdf.

Es sollten folgende Grundanforderungen zwingend gelten:
Standortbezogene Brandschutzbewertung[4], verlässliche Brandmeldung, eindeutige Anlagenkennzeichnung, geeignete Feuerwehrzufahrt, abgestimmte Einsatzplanung und nachvollziehbare Wartungs- und Prüfkonzepte[5].

Erhöhte Anforderungen ergeben sich bei hohem Waldbrandrisiko:
Automatische Löschanlage, gesicherte Löschwasserversorgung, zusätzliche Maßnahmen gegen die Ausbreitung eines Brandes und gegebenenfalls besondere Vegetationspflege oder zusätzliche Einsatzmittel.

Wichtig sind Berücksichtigung und Entscheidung im Einzelfall:
Abweichungen vom Regelkonzept, zusätzliche Löschwasserentnahmestellen, besondere Absperrbereiche und weitergehende bauliche oder forstliche Maßnahmen, sofern sie anhand einer nachvollziehbaren Risikobewertung begründet werden.

Diese Stufung ermöglicht verhältnismäßige Anforderungen, ohne den Schutz des Waldes von einer pauschalen Einschätzung des regionalen Risikos abhängig zu machen.

Der niedersächsische Entwurf ist bei den grundlegenden Abstands- und Löschwasservorgaben bereits konkret. Die größten Verbesserungsmöglichkeiten liegen in der Verbindung dieser Vorgaben mit einem umfassenden, standortbezogenen Brandschutzkonzept und mit klaren Anforderungen an Alarmierung, Feuerwehrzugang, Einsatzplanung und die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen.

Die wichtigste Änderung wäre, die automatische Löschanlage nicht ohne Weiteres als Ersatz für die Löschwasserversorgung anzuerkennen. Stattdessen sollte der Entwurf grundsätzlich ein abgestimmtes Schutzpaket verlangen und Abweichungen nur bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zulassen. Zusammen mit einem verbindlichen Brandschutzkonzept würde dies die Nachvollziehbar-

[4] Das hessische Merkblatt hebt neben Nadelholzbeständen ausdrücklich trockene, sandige Standorte mit geringer Wasserversorgung hervor und weist darauf hin, dass auch trockene oder geschädigte Laubwälder gefährdet sein können.

[5] Die Einzelheiten, etwa die Form der Kennzeichnung und die erforderlichen Planinhalte, können in einer Anlage zum Erlass oder in technischen Vollzugshinweisen geregelt werden, wie z.B.
-Automatische oder anderweitig zuverlässig gewährleistete Erkennung eines Brandes und eindeutige Weiterleitung der Brandmeldung an die zuständige Leitstelle.
-Feuerwehrpläne mit den Anlagenstandorten, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen, Absperrbereichen und relevanten elektrischen Einrichtungen.
-Eindeutige, vom Zufahrtsweg aus erkennbare Kennzeichnung jeder Anlage.
-Benennung einer jederzeit erreichbaren Betreiberkontaktperson, die der Feuerwehr bei einem Brandereignis fachliche Auskünfte geben und den Zugang zu erforderlichen Informationen ermöglichen kann.
-Festlegung eines Sonderalarmplans beziehungsweise eines geeigneten Einsatzplans in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr.

keit der Genehmigungsentscheidungen und den praktischen Schutz vor Waldbrandfolgen deutlich verbessern.
Sinnvoll wäre außerdem eine frühzeitige gemeinsame Abstimmung zwischen Genehmigungsbehörde, Brandschutzdienststelle, Feuerwehr und Forstbehörde. So lassen sich Konflikte zwischen Waldschutz, Löschwasserversorgung, Erschließung und Anlagenstandort bereits in der Planungsphase vermeiden.

Abschnitt 5 - Artenschutz (Avifauna)

5.3.3 Raumnutzungserfassung (RNA) und Habitatpotenzialanalyse (HPA)

Vorbemerkung: Die in Abschnitt 5.3.3 angegebenen Rechtsverordnung der Bundesregierung zu Anforderungen an die HPA gem. § 54 Abs. 10c BNatSchG liegt nach unserer bisherigen Kenntnis nur als Referentenentwurf (23.11.2023) vor. Sie ist bislang keine geltende Rechtsverordnung. Ihre Aussagen können lediglich als fachlicher Hinweis für die Überarbeitung des Windenergieerlasses dienen.
Wir beziehen uns daher auch auf die Ausarbeitungen im Fachkonzept Habitatpotenzialanalyse vom 01.09.2023 (beauftragt vom Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz)[6]. Das Fachkonzept ist ebenfalls nur ein fachlicher Vorschlag und nicht selbst eine verbindliche Rechtsnorm.

Der bisher vorliegende Referentenentwurf einer Habitatpotentialanalyse-Verordnung (HPAV) enthält konkrete Hinweise, die bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald im Rahmen des niedersächsischen Windenergieerlasses berücksichtigt werden sollten. Besonders relevant sind die Definitionen von „Waldfläche“ und „geschlossener Waldfläche“ sowie die artspezifische Einordnung von Wald als unattraktivem oder besonders attraktivem Habitat.
Es sollten Ergänzungen eingefügt werden:

1. Waldstruktur und Offenflächen ausdrücklich berücksichtigen
2. Habitatbewertung artspezifisch vornehmen
3. HPA und Raumnutzungserfassung nicht gleichsetzen

Bei der Durchführung einer Habitatpotentialanalyse für Windenergieanlagen im Wald sollte die artspezifische Bedeutung der Waldflächen und ihrer strukturellen Ausprägung ausdrücklich berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere der Grad der Geschlossenheit der Waldflächen sowie

[6] Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH, Hrsg. „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse Teilbericht des Projekts: Standardisierung der artenschutzfachlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren“. Erstellt im Auftrag: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat II-IB6. 1. September 2023. https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/fachkonzept-habitatpotenzialanalyse.pdf.

Waldlichtungen, Waldwiesen, Windwurfflächen, Kahlschläge und sonstige Offenflächen. Die Bewertung sollte sich an den für die jeweilige Vogelart einschlägigen Habitatkriterien orientieren und die funktionalen Beziehungen zwischen Brutplatz, Nahrungshabitaten und regelmäßig genutzten Flugkorridoren einbeziehen.

Dabei ist klarzustellen, dass Waldflächen nicht pauschal als unattraktive oder besonders attraktive Habitate eingestuft werden können. Ihre Bedeutung hängt von der jeweiligen Vogelart und den konkreten Standortbedingungen ab. Die Kriterien des vorliegenden Referentenentwurfs zur Habitatpotentialanalyse-Verordnung sollten deshalb bei der fachlichen Weiterentwicklung des Windenergieerlasses berücksichtigt werden, soweit sie mit der geltenden Rechtslage vereinbar sind.

Die Anwendung der Habitatpotentialanalyse lässt die Prüfung sonstiger artenschutzrechtlicher Belange unberührt. Insbesondere ersetzt sie nicht die erforderliche Prüfung von Arten und Wirkungen, die außerhalb ihres Anwendungsbereichs liegen.

Der Entwurf beschreibt vor allem, wie eine Raumnutzungsanalyse (RNA) erfolgen soll. Aufgrund des Fehlens rechtlich verbindlicher Vorgaben zur HPA ist es wichtig, die HPA, die ebenfalls einen Bestandteil der RNA darstellt, zu konkretisieren.
Obwohl der Entwurf die Bedeutung der HPA und die Untersuchung von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren aufgreift, ist dennoch eine vollständige fachliche Umsetzung z.B. des Fachkonzepts nicht erkennbar: Die artspezifischen Kriterien, die unterschiedliche Prüfungsrichtung im zentralen und erweiterten Prüfbereich, die Grenzen der Methode und die zeitlichen Attraktionswirkungen werden dort nicht in vergleichbarer Weise konkretisiert.

Abschnitt 6 - Wasserschutzgebiete

Vorbemerkung: Um einen ausreichenden Schutz von Wasserschutzgebieten zu leisten, sind für den BUND die Hinweise auf Schutzmaßnahmen, gerade auch bei Windparks, die im Wald errichtet werden sollen, zu offen gehalten und damit nicht ausreichend.
Wir beziehen uns in diesem Abschnitt auf die Massnahmen, die zum „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windenergieanlagen“ (August 2025) vom Bayrischen Landesamt für Umweltschutz herausgegeben wurden.[7]

Der vorliegende Entwurf formuliert für die Schutzzone III ein allgemeines Schutzziel, was für die Genehmigungspraxis allein nicht ausreicht. Die Risiken ergeben sich nicht nur aus den im Betrieb ver-

[7] Bayrisches Landesamt für Umwelt, Hrsg. „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windenergieanlagen“. Merkblatt Nr. 1.2/8. August 2025. https://www.bestellen.bayern.de/lfu-was-00374.

wendeten Ölen und Kühlmitteln, sondern auch aus der Gründung, der Baustelleneinrichtung, dem Bau schwerlastfähiger Zuwegungen, Wartungsarbeiten, möglichen Schadensfällen und – besonders relevant für Windenergieanlagen im Wald – aus den erforderlichen Rodungen und den damit verbundenen Veränderungen des Bodens.

Zone III sollte nicht als pauschale Zulässigkeitskategorie behandelt werden, sondern es müssen nachvollziehbare fachliche Einzelfallprüfungen mit konkreten Prüfkriterien vorgegeben werden. Die Prüfung soll sich auf sämtliche vorhabenbedingte Eingriffe und Gefährdungen erstrecken. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

1. Standort und mögliche Schadensfälle: die Lage der Windenergieanlage und ihrer Nebenanlagen zu den Schutzzonen sowie mögliche Auswirkungen von Leckagen, Bränden, Löschwassereinträgen, Gondelaufschlag oder Turmversagen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schutzzone II oder sonstige besonders empfindliche Bereiche betroffen sein können.

2. Gründung und Untergrund: die Art und Tiefe der Gründung[8], gegebenenfalls erforderliche Pfahlgründungen oder Bodenverbesserungsmaßnahmen sowie die Auswirkungen auf die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Die Eingriffstiefe ist anhand der örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse und der geltenden Schutzgebietsregelungen zu bewerten.

3. Betrieb und wassergefährdende Stoffe: Art und Menge der eingesetzten wassergefährdenden Stoffe, deren Gefährdungseinstufung sowie die vorgesehenen technischen Schutzmaßnahmen. Hierzu gehören insbesondere geeignete Rückhalte- und Leckageerkennungssysteme, Maßnahmen zur Begrenzung von Stoffaustritten, regelmäßige Kontrollen und Wartungen sowie ein Alarmierungs- und Maßnahmenplan für Schadensfälle.

4. Baustelleneinrichtung und Zuwegung: die Auswirkungen der dauerhaften und temporären Bauflächen, Montage- und Lagerplätze, Zufahrten und sonstigen Verkehrsflächen auf den Boden und das Grundwasser. Die natürliche Schutzfunktion des Untergrunds ist soweit wie möglich zu erhalten. Baumaterialien und gegebenenfalls erforderliche Bodenverbesserungsstoffe müssen für den vorgesehenen Einsatz wasserwirtschaftlich geeignet sein.

5. Waldstandorte und Rodungen: die Auswirkungen erforderlicher Rodungen, Bodenverdichtungen, Wegebau- und Montageflächen auf die Bodenstruktur und die Grundwasserneubil-

[8] „Je nach Untergrund können die notwendigen Gründungmaßnahmen den Umfang üblicher Bauwerke übersteigen. Pfahlgründungen oder tief reichende Bodenverbesserungsmaßnahmen, die zu einem weitgehenden Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung führen, sind i. d. R. Unvereinbar mit dem Trinkwasserschutz.“ aus: Bayrisches Landesamt für Umwelt, Hrsg. „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windenergieanlagen“. Merkblatt Nr. 1.2/8. August 2025. https://www.bestellen.bayern.de/lfu-was-00374. S.10

dung. Mögliche Nährstofffreisetzungen[9] und Stoffeinträge in das Grundwasser sind in die Bewertung einzubeziehen. Eingriffe sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die Antragsunterlagen sollen die hydrogeologischen Standortverhältnisse, die geplante Gründungsart und Eingriffstiefe, die wasserwirtschaftlich relevanten Anlagen und Stoffe sowie die vorgesehenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen nachvollziehbar darstellen. Umfang und Tiefe der erforderlichen Untersuchungen sind nach den örtlichen Verhältnissen und dem konkreten Gefährdungspotenzial festzulegen.

Die fachliche Bewertung hat nachvollziehbar darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen nachteilige Auswirkungen auf das geschützte Grundwasser vermieden werden können. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind, soweit rechtlich zulässig, durch geeignete Nebenbestimmungen abzusichern.

Abschließende Bemerkungen:

Die Möglichkeit, Windenergieanlagen in Wäldern errichten zu dürfen, erfordert weitergehende Maßnahme, um eine übermäßige Schädigung dieses sensiblen Ökosystems zu gewährleisten.

- Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen ist besonders zu berücksichtigen. Maßnahmen sollen erst dann endgültig genehmigt werden, wenn eine abschließende Gesamtbetrachtung die zwingende Erforderlichkeit des Vorhabens bejaht und das Risiko, dass das Vorhaben später nicht rechtskräftig vollzogen werden darf oder aus anderen Gründen nicht verwirklicht wird, weitestgehend auszuschließen ist.
- Mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und den damit verbundenen erhöhten Risiken bei Waldbrandgefahr können die Gemeinden mit dem folgenden Ausbau der Feuerwehren als Anpassung an die neue Lage nicht allein gelassen werden. Laut Niedersächsischen Brandschutzgesetz sind die Gemeinden dazu verpflichtet, eine angemessene Feuerwehr zu unterhalten, und könnten so direkt mit neuen großen finanziellen Verpflichtungen belastet werden. Ab einer bestimmten Größe eines Windparks könnte auch die Einrichtung einer entsprechenden Werkfeuerwehr gefordert werden. Wir empfehlen den Zusatz, dass

[9] „Viele WEA-Standorte werden in Waldgebieten geplant, so dass vorab Rodungen nötig werden (ca. 1 ha je Anlage). Es kommt dabei zu einer erheblichen Störung der Bodenstruktur mit nachfolgend impulsartiger Nährstofffreisetzung und -auswaschung ins Grundwasser. Deshalb sind Rodungen in WSG grundsätzlich verboten.
Auch im Grundwassereinzugsgebiet außerhalb von WSG einer öffentlichen Wasserversorgung sind, zumindest bei Vorbelastung des Grundwassers mit Nitrat, Rodungen für einen Windpark hinsichtlich ihrer Auswirkungen für den Grund- und Trinkwasserschutz zu beurteilen.“(...)„(Benutzungstatbestand i. S. v. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG).“
aus: Bayrisches Landesamt für Umwelt, Hrsg. „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windenergieanlagen“. Merkblatt Nr. 1.2/8. August 2025. https://www.bestellen.bayern.de/lfu-was-00374. S.6/10

sich die Betreiber je nach Größe des Windparks finanziell an der Ausstattung der örtlichen Feuerwehr beteiligen müssen, dem Erlass zuzufügen.

- Bei hohem Waldbrandrisiko sollte auch immer ein besonderes Augenmerk auf die Verhältnismäßigkeit gelegt werden: D.h. die Größe der Wald-Fläche, die zusätzlich zum Brandschutz gerodet werden muss, sollte im Verhältnis zu den Eingriffen in Natur und Landschaft gesehen werden. Dabei geht es hier nicht um Kompensation, sondern um Naturschutz im jeweiligen Bereich. Ein hoher Eingriff im Wald führt zwangsläufig zu Eingriffen in das dortige, sensible Ökosystem, was nicht unmittelbar über Kompensation ausgeglichen werden kann.
- Es ist zwingend notwendig, die Abstandsflächen zwischen den Anlagen im Wald zu konkretisieren, bzw. aus Gründen des Brandschutzes notwendige Rodungen konkret zu benennen.

Zum Schutz von Natur, Biodiversität, Boden und Wasser möchten wir Sie bitten, unsere Anmerkungen in Ihre abschließenden Beurteilungen einfließen zu lassen.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke